

# RS Vwgh 1987/9/11 86/15/0067

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.1987

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §12;

UStG 1972 §20 Abs2;

## Rechtssatz

Läuft eine Rechnung so spät beim Leistungsempfänger ein, daß der Vorsteuerabzug nicht mehr in jenem Veranlagungszeitraum, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbracht worden ist, vorgenommen werden kann, ist nach Anmerkung des Datums des Einlangens auf der Rechnung durch den Leistungsempfänger die Vornahme des Vorsteuerabzugs im Veranlagungszeitraum des Einlangens der Rechnung zulässig. Es müssen aber die anderen für den Vorsteuerabzug erforderlichen Voraussetzungen im Zeitpunkt der dem Vorsteuerabzug zugrundeliegenden - Lieferung oder sonstigen Leistung - gegeben sein.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986150067.X02

## Im RIS seit

11.09.1987

## Zuletzt aktualisiert am

14.11.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)